

BLACKROCK GLOBAL INDEX FONDS (SICAV) (DIE „GESELLSCHAFT“)

Eingetragener Geschäftssitz: 17 Boulevard de Kockelscheuer, L-1821 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Handelsregister Luxemburg B 171278

EINLADUNG ZUR AUSSERORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG DER GESELLSCHAFT

Sehr geehrte Anteilinhaberin, sehr geehrter Anteilinhaber,

am Dienstag, den 6. Oktober 2026 um 14:30 Uhr Ortszeit Luxemburg wird am eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft, der sich nun in 17, Boulevard de Kockelscheuer, L-1821 Luxemburg (mit Wirkung vom 1. Juli 2026 von 49, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg verlegt) befindet, eine außerordentliche Versammlung der Anteilinhaber der Gesellschaft (die „**Versammlung**“) abgehalten.

1. VORBEMERKUNG

Zweck der Versammlung ist die Beratung von Änderungen der Satzung der Gesellschaft (die „**Satzung**“), um nach dem Inkrafttreten der Richtlinie (EU) 2024/927 (OGAW 6) zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG in der jeweils gültigen Fassung (die „**OGAW-Richtlinie**“) regulatorisch bedingte Änderungen aufzunehmen. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft (der „**Verwaltungsrat**“) nutzt die Gelegenheit auch dazu, die Satzung allgemein zu überarbeiten und das Dokument zu modernisieren, um es besser an die Marktpraxis anzupassen, wie nachstehend näher beschrieben.

Die Änderungen gelten als im besten Interesse der Gesellschaft und ihrer Anteilinhaber erfolgt und werden keine wesentlichen Auswirkungen auf die Rechte und Pflichten der Anteilinhaber haben. Die neugefasste Satzung wurde von der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* („**CSSF**“), der zuständigen Aufsichtsbehörde für die Gesellschaft im Großherzogtum Luxemburg, genehmigt.

Liquiditätsmanagement-Instrumente

Die Satzung wurde an die Anforderungen der OGAW-Richtlinie angepasst, die in Luxemburg durch Änderungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils gültigen Fassung (das „**Gesetz von 2010**“), die am 16. April 2026 in Kraft getreten sind, umgesetzt wurde.

Mit der Richtlinie (EU) 2024/927 wurde ein harmonisierter Rahmen für das Liquiditätsrisikomanagement eingeführt, der für OGAW und deren Verwaltungsgesellschaften gilt, einschließlich Anforderungen in Bezug auf die Auswahl und Verfügbarkeit von Liquiditätsmanagementinstrumenten. Der OGAW-Rahmen verlangt nun, dass OGAW mindestens zwei geeignete Liquiditätsmanagement-Instrumente zur Verfügung stellen, die in Anhang IIA zur OGAW-Richtlinie und Anhang III zum Gesetz von 2010 angegeben sind. Dementsprechend hat der Verwaltungsrat beschlossen, die Satzung zu ändern, um eine ausreichende Rechtsgrundlage zu schaffen, um die maßgeblichen Anforderungen an Liquiditätsmanagement-Instrumente und die Erwartungen der CSSF zu erfüllen.

Corporate Governance

Bestimmte Governance-Bestimmungen wurden aktualisiert, um die Satzung stärker an die derzeitige Marktpraxis anzupassen und mehr Flexibilität zu bieten. Hierzu gehört unter anderem, dass Verwaltungsratsmitglieder für erneute Amtszeiten von bis zu sechs Jahren ernannt werden können, dass bestimmte mit dem Vereinigten Königreich verbundene Beschränkungen aufgehoben werden und die Regelungen zu Interessenkonflikten und Freistellungen gestärkt und erweitert werden.

Teilfonds und Anteilklassen

Die Bestimmungen zum Anteilskapital wurden umstrukturiert, um eine formelle Definition von „Fonds“ einzuführen, die gesetzliche Haftungstrennung zwischen Teilfonds unter Bezugnahme auf Artikel 181 des Gesetzes von 2010 zu bestätigen und die Hierarchie von „Fonds“, „Anteilklasse“ und „Serien“ innerhalb einer „Klasse“ zu formalisieren.

Mitteilungen an die Anteilinhaber

Die vorgeschlagenen Änderungen zielen darauf ab, dass Anteilinhaber ihre Adresse und/oder E-Mail-Adresse der Gesellschaft zum Zwecke des Erhalts von Mitteilungen und Bekanntmachungen mitteilen können, und um klarzustellen, dass solche Mitteilungen und Bekanntmachungen auch über alle anderen von den betreffenden Anteilinhabern jeweils akzeptierten Kommunikationsmittel gesendet werden können. Die Möglichkeit, mittels Stimmzettel (*formulaire*) abzustimmen, wurde ebenfalls aus der Satzung gelöscht, um sich an aktuelle Praktiken der Fondsverwaltung anzupassen.

Unternehmensflexibilität

Die vorgeschlagenen Änderungen würden die Bestimmungen zur Unternehmensumstrukturierung aktualisieren, um sie an die derzeitige Marktpraxis gemäß dem Gesetz von 2010 anzupassen, indem: (i) die bestehenden Bestimmungen zur Verschmelzung durch eine neugefasste Regelung ersetzt wird, die es dem Verwaltungsrat gestattet, zu den im Gesetz von 2010 festgelegten Bedingungen und Verfahren die Gesellschaft oder einen ihrer Teilfonds mit einem oder mehreren luxemburgischen oder ausländischen OGAW zu verschmelzen; (ii) ausdrückliche Übernahmegenehmigungen eingeführt werden, die es der Gesellschaft oder ihren Teilfonds erlauben, andere Organismen für gemeinsame Anlagen unabhängig von ihrer Rechtsform zu übernehmen; und (iii) dem Verwaltungsrat Befugnisse zur Spaltung von Teilfonds in zwei oder mehr Teilfonds, zur Zusammenlegung von Teilfonds oder Anteilklassen und gegebenenfalls zur Neuzuteilung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zwischen Anteilklassen einzuräumen.

2. TAGESORDNUNG

1. Änderung von Artikel 1 der Satzung durch Aufnahme der Formulierung „unter der Firma“, um die Bezeichnung der Gesellschaft klarzustellen. Die bisherige Formulierung mit „société“ und „societe public limited company“ wird ersetzt durch „société anonyme“ mit korrekten französischen Akzenten, und die maßgebliche Rechtsvorschrift verweist jetzt ausdrücklich darauf, dass für die Gesellschaft Teil I des Gesetzes von 2010, das Gesetz von 1915 und die vorliegende Satzung gelten. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

Unter den Zeichnern und allen Personen, die Anteilinhaber werden, besteht eine Aktiengesellschaft „Société Anonyme“ in Form einer „Société d'investissement à capital variable“ unter der Firma „BLACKROCK GLOBAL INDEX FUNDS“ (die „Gesellschaft“), für die Teil I des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils gültigen Fassung (das „Gesetz von 2010“) und das Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in der jeweils gültigen Fassung (das „Gesetz von 1915“), auf das sich das Gesetz von 2010 bezieht, sowie die vorliegende Satzung (die „Satzung“) gelten.

2. Änderung und vollständige Neufassung der Satzung.

3. ORGANISATION DER VERSAMMLUNG

Gemäß der Satzung der Gesellschaft und dem luxemburgischen Recht wird hiermit eine zweite außerordentliche Hauptversammlung einberufen, um die vorgeschlagenen Änderungen der Satzung zu prüfen, falls das erforderliche Quorum auf der ersten außerordentlichen Hauptversammlung am 17. September 2026 nicht erreicht wird. Die vorgeschlagenen Beschlüsse können mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln (2/3) der gültig abgegebenen Stimmen angenommen werden.

Alle gültigen Stimmrechtsvollmachten oder Stimmzettel, die für die erste außerordentliche Hauptversammlung eingereicht wurden, werden auch für die zweite außerordentliche Hauptversammlung verwendet, es sei denn, der betreffende Anteilinhaber teilt der Gesellschaft mit, dass er nicht wünscht, dass seine Stimmrechtsvollmacht oder sein Stimmzettel übernommen wird.

Wenn die vorgeschlagenen Änderungen der Satzung in der ersten Versammlung genehmigt werden, findet die zweite außerordentliche Hauptversammlung nicht statt.

4. VERFÜGBARE DOKUMENTE

Ein Entwurf der neugefassten Satzung, in dem die vorgeschlagenen Änderungen enthalten sind, steht acht Tage vor der Versammlung am eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft oder online unter <https://www.blackrock.com/uk/literature/shareholder-letters/bgif-second-egm-notice-with-articles-redline.pdf>.

5. MODALITÄTEN DER STIMMABGABE

Für die Stimmabgabe auf der Versammlung gilt Folgendes:

1. Inhaber von Namensanteilen können persönlich anwesend sein oder:
 - (a) sich durch einen ordnungsgemäß bestellten Stimmrechtsvertreter vertreten lassen; oder
 - (b) mit einem Stimmzettel („Formulaire“) gemäß dem in Artikel 11 der Satzung der Gesellschaft beschriebenen Verfahren abstimmen.
2. Anteilinhaber, die nicht persönlich an der Versammlung teilnehmen können, haben die Möglichkeit:
 - (a) eine ordnungsgemäß ausgefüllte und unterschriebene Stimmrechtsvollmacht an die eingetragene Anschrift der Gesellschaft (oder per Fax an +352 / 46 40 10 – 398) zu senden, die bis spätestens 24:00 Uhr Ortszeit Luxemburg am 29. September 2026 dort eingegangen sein muss; oder
 - (b) einen ordnungsgemäß ausgefüllten und unterschriebenen Stimmzettel an die eingetragene Anschrift zuzustellen oder zu faxen (Fax-Nr.: + 352/46 40 10 – 398), der bis spätestens 17:00 Uhr Ortszeit Luxemburg am 05. Oktober 2026 dort eingegangen sein muss.
3. Stimmrechtsvollmachten für Inhaber von Namensanteilen sind am eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft erhältlich. Ein Stimmrechtsvertreter muss nicht Anteilinhaber der Gesellschaft sein.
4. Ein Muster-Stimmzettel kann hier heruntergeladen werden: <http://www.blackrock.co.uk/intermediaries/library>.

Die Anteilinhaber sind durch die Abgabe einer Stimmrechtsvollmacht oder eines Stimmzettels nicht an der persönlichen Teilnahme und Stimmabgabe auf der Versammlung gehindert, sollten sie sich hierzu entschließen. Anteilinhaber, die persönlich an der Versammlung teilnehmen möchten, müssen die Gesellschaft darüber informieren, indem sie eine Teilnahmebestätigung an die eingetragene Anschrift der Gesellschaft (oder per Fax an die Nummer +352/46 40 10 – 398) senden, die spätestens am 29. September 2026 um Mitternacht Ortszeit Luxemburg eingehen muss.

Aktualisierte Exemplare des Prospekts werden ab dem Stichtag auf unserer Website (<https://www.blackrock.com/>) zum Herunterladen und in gedruckter Form kostenlos zur Verfügung stehen. Die Statuten der Gesellschaft sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind auf Anfrage kostenlos bei Ihrem lokalen Vertreter erhältlich.

Der Prospekt, die Basisinformationsblätter ("BIB"), die Statuten, sowie der Jahres- und Halbjahresberichte können, kostenlos beim Vertreter in der Schweiz bezogen werden.

Der Vertreter in der Schweiz ist: BlackRock Asset Management Schweiz AG, Bahnhofstrasse 39, 8001 Zürich, Schweiz.

- Die Zahlstelle in der Schweiz ist State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, Kalanderplatz 5, Postfach, CH-8027 Zürich.

4. September 2026

Der Verwaltungsrat